

Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen in Malaysia 27.06.2012

Fünf Aufenthaltstitel sind zu unterscheiden / Von Frauke Schmitz-Bauerdick LL.M

Bonn (gtai) - Will ein Unternehmen Mitarbeiter für Projektarbeiten oder eine dauerhafte Tätigkeit nach Malaysia entsenden, sind neben steuer- und arbeitsrechtlichen Aspekten unbedingt auch aufenthaltsrechtliche Fragen zu klären. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Visum und damit der Einreiseerlaubnis und dem Aufenthaltstitel, d.h. ob der Arbeitnehmer in Malaysia verbleiben darf und welche Tätigkeiten er dort überhaupt ausüben kann.

Die Frage, ob ein Visum erforderlich ist, betrifft zunächst nur den Gesichtspunkt der legalen Einreise. Ob der Arbeitnehmer hingegen legal in Malaysia beruflich tätig werden kann, regelt der jeweilige Aufenthaltstitel. Die Erteilung des einen Dokuments kann von der Erteilung des anderen abhängen bzw. beeinflusst sein.

Visumsarten

Das malaysische Recht kennt drei Visumsarten, das Einreisevisum in Form des "Single Entry Visa" und des "Multiple Entry Visa" sowie das Transitvisum, welches nur zu einer Einreise zum Zwecke der Weiterreise in ein Drittland berechtigt. Deutsche, die sich nicht länger als drei Monate in Malaysia aufhalten wollen, benötigen im Regelfall kein Visum. Zur Einreise genügt ein noch mindestens sechs Monate gültiger Reisepass.

Ob ein besonderer Aufenthaltstitel erforderlich ist und unter welchen Voraussetzungen dieser erteilt wird, ist abhängig von der Art und Dauer des Aufenthaltes.

Aufenthaltstitel

Malaysia unterscheidet zwischen fünf Aufenthaltstiteln:

- Social Pass, der zu einem Kurzaufenthalt von bis zu drei Monaten zu Privatzwecken (Urlaub, Besuch von Verwandten etc.) berechtigt.
- Business Pass, der die Teilnahme an internationalen Seminaren und Konferenzen, zur Inspektion von bestehenden Tochterunternehmen, zur Durchführung von Vertragsverhandlungen und Vorbereitung von Investitionen, zur Teilnahme an Vorstandssitzungen bei einer malaysischen Tochter etc. ermöglicht. Der Business Pass berechtigt hingegen nicht zur Aufnahme von kurzfristigen "praktischen" Tätigkeiten. So ist beispielsweise die Installation von verkauften Maschinen oder die technische Schulung von malaysischen Mitarbeitern nicht mehr vom Business Pass umfasst.

Sowohl der Social als auch der Business Pass werden bei der Einreise ausgestellt und unterliegen keinen besonderen Voraussetzungen.

Für die Arbeitsaufnahme, auch die zeitlich beschränkte, kennt das malaysische Recht die folgenden drei Aufenthaltstitel:

- Visitor's Pass (Temporary Employment Pass):

EINREISE- UND AUFENTHALTSBESTIMMUNGEN IN MALAYSIA

Dieser Aufenthaltstitel ist für Haushaltshilfen oder Arbeitnehmer für einfache Tätigkeiten in Produktion oder Landwirtschaft konzipiert. Für von Deutschland aus zu entsendende Fachkräfte ist dieser Aufenthaltstitel ohne Belang.

- Employment Pass (Arbeitserlaubnis), welcher regelmäßig im Rahmen eines recht aufwändigen Verfahrens erteilt wird. Voraussetzung ist grundsätzlich die vorrangige Genehmigung einer Ausländerposition (expatriate posts) in einem malaysischen Unternehmen. Die Anträge müssen in Abhängigkeit der Branche, in dem das beantragende Unternehmen tätig ist, bei einer von sechs Genehmigungsbehörden (zu denen unter anderem auch die MIDA (Malaysian Industrial Development Authority) zählt) eingereicht werden. Detaillierte Informationen zur konkreten Zuständigkeit der am Genehmigungsprozess beteiligten Behörden finden sich unter <http://www.imi.gov.my/index.php/en/main-services/expatriate/1st-stage--application-for-a-post>. ▶

Ob die Einrichtung von Expatriate Posts genehmigt wird, hängt unter anderem von der Höhe der Gesamtinvestition, der Branche des Unternehmens sowie den erforderlichen Qualifikationen des zu entsendenden Expatriates ab. Die Beantragung von Expatriate Posts sollte im Falle der Neugründung eines Unternehmens gegebenenfalls bereits mit dem Antrag auf Erteilung der Produktionslizenz erfolgen.

- Professional Worker Visit Pass: Für kurzfristige Tätigkeiten zwischen zwei Wochen und höchstens zwölf Monaten kann ein "Professional Worker Visit Pass" beantragt werden, dessen Erteilungsvoraussetzungen weniger anspruchsvoll und zeitaufwändig sind als diejenigen, die an die Ausstellung eines Employment Pass gestellt werden.

Professional Worker Visit Pass - Anwendungsbereich

Der Professional Worker Visit Pass wird Ausländern erteilt, die über berufliche Qualifikationen oder Spezialkenntnisse verfügen und für einen kurzen Zeitraum, der zwölf Monate nicht überschreiten darf, in Malaysia tätig werden sollen. Zielgruppe sind unter anderem technische Berater und Experten für die Installation und Inbetriebnahme sowie für die Reparatur und Wartung von Maschinen und Ausrüstung.

Dem Antrag auf Erteilung des Professional Visit Pass (Visit Pass Application) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Sponsorenschreiben des malaysischen Dienstleistungsempfängers / des Unternehmens, für das der ausländische Spezialist tätig werden soll;
- eventuell Visa-Application Form (bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten);
- zwei aktuelle Passfotos;
- Visit Pass Application Form;
- Garantie/Bürgschaft des malaysischen Unternehmens ("bond") und Hinterlegung von 1500,- RM (malaysischen Ringgit);
- Letter of Acceptance seitens des Finanzministeriums; hierbei handelt es sich um die Bestätigung der Finanzbehörde (Malaysian Inland Revenue Board), dass diejenige Person, für die ein Professional Visit Pass beantragt wird, in Malaysia bei den Finanzbehörden durch das malaysische Unternehmen angemeldet wurde.
- Trainings- / Ausbildungsplan;
- Kopie des Passes;
- Kopien der (akademischen) Ausbildung;

EINREISE- UND AUFENTHALTSBESTIMMUNGEN IN MALAYSIA

- Kopie des Handelsregisterauszugs des aufnehmenden Unternehmens;
- Company Profile des aufnehmenden Unternehmens;
- Rechnungen oder sonstige Belege über den Erwerb von Maschinen / Ausrüstung;
- Lageplan des Unternehmens.

Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Visa, Pass and Permit Division des Immigration Department of Malaysia einzureichen. Weitere Informationen sowie die Adresse des Immigration Departments sind abrufbar unter <http://www.imi.gov.my/index.php/en/main-services/pass/7-perkhidmatan-utama/266-visitors-pass-professional>. ▶

Anträge für Tätigkeiten, die sechs Monate nicht überschreiten und welche in Bezug auf Wartung, Installation, Reparatur von neuen oder existierenden Maschinen /Ausrüstung oder für Schulungen beantragt werden, können an das regional zuständige Immigration Office gerichtet werden. Die entsprechenden Kontaktadressen finden sich unter <http://www.imi.gov.my/index.php/en/> ▶ (About Us/Division Branches / State Immigration Offices).

Die AHK Malaysia unterstützt deutsche Unternehmen durch umfassende Beratung zu Visum und Arbeitserlaubnis. Bei Bedarf holt die Kammer zudem die erforderlichen Genehmigungen ein, wobei sie die Betreuung und Beaufsichtigung des gesamten Genehmigungsprozesses übernimmt.

Kontakt:

Deutsch-Malaysische Industrie- und Handelskammer Malaysian-German Chamber of Commerce and Industry

Suite 47.01, Level 47 Menara AmBank 8 Jalan Yap Kwan Seng 50450 Kuala Lumpur Malaysia

Miriam Shastri Tel:+60-3-9235 1811 Fax:+60-3-2072 1198 E-Mail: [miriam.shastri\(at\)malaysia.ahk.de](mailto:miriam.shastri(at)malaysia.ahk.de)

Service: Haben Sie schon unsere Rechtsnews abonniert? Kurzmeldungen über aktuelle Rechtsentwicklungen halten Sie monatlich auf dem Laufenden. Anmelden können Sie sich im Internet unter <http://www.gtai.de/rechtsnews> ▶

Mit der Reihe "Recht kompakt" bietet Ihnen der Bereich "Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht" zudem kostenlose Basisinformationen für über 50 verschiedene Länder an. Das Länderkurzmerkblatt "Recht kompakt Malaysia" ist auf der Website der Germany Trade and Invest (gtai) abrufbar unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> ▶

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem bestimmten Land? Nutzen Sie die Länder-Linklisten unter <http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze> ▶

KONTAKT

Robert Herzner

☎ +49 228 24 993 432

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2017 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.